

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 303
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

vorab per E-Mail an: LROP-fortschreibung@ml.niedersachsen.de

31.01.2022

**Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP);
Zweites Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des
LROP**

Ihr Zeichen: 303-20302/35-2-10

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen der Verbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) gibt das LabÜN im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP folgende Stellungnahme ab (Anmerkung: Positionen, die nur von einzelnen Verbänden vertreten werden, sind als solche gekennzeichnet):

Anschrift:

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
Wilhelmshavener Straße 14
30167 Hannover

Kontakt:

Telefon: 0511 / 84 86 73 8 -0
Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9
E-Mail: info@labuen.de
Internet: www.labuen.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN: DE 10251205100001424800
BIC: BFSWDE33HAN

Gesellschafter:



1 Allgemeiner Teil

In unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 zum 1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LROP haben wir darauf hingewiesen, dass das Niedersächsische Landschaftsprogramm (LaPro) (Endfassung Oktober 2021)¹, im LROP-Entwurf 2020 keine Berücksichtigung findet. Im LROP-Entwurf 2021 findet sich nun ein Verweis auf das LaPro, jedoch nur in Bezug auf die Festlegung von ergänzenden Kerngebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu dem im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebieten des landesweiten Biotopverbundes (s. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04).

In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) heißt es zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 und 2, *„Das wichtigste naturschutzfachliche Konzept auf Landesebene ist das Landschaftsprogramm. Es ist 2021 in aktualisierter, neu gefasster Form veröffentlicht worden und soll daher im Landes-Raumordnungsprogramm an dieser Stelle besonders erwähnt werden.“*. Die Erwähnung an dieser Stelle reicht jedoch unserer Ansicht nach nicht aus. Die Inhalte des LaPro werden auf diese Weise nicht mit in das LROP einbezogen. Laut dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021)² liefert das LaPro als gutachterlicher Fachplan *„eine aktuelle Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Landesraumordnung [...]“*. Dem wird der LROP-Entwurf 2021 nicht gerecht. Es ist für uns nicht ersichtlich, dass das LaPro als Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für den Entwurf des LROP gedient hat. Das LaPro enthält u.a. das „Zielkonzept Grüne Infrastruktur Niedersachsen“. Auf dieses ist auch im LROP-Entwurf 2021 einzugehen.

Wir fordern eine Überarbeitung des LROP-Entwurfs 2021 unter Berücksichtigung der Inhalte des LaPro.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Abschnitt 2.1 Ziffer 01 und 04

In unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 zum 1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LROP haben wir gefordert, dass im LROP-Entwurf Ziele festgelegt werden, die der Anpassung der Siedlungsstruktur an die Folgen des Klimawandels dienen. Trotz der zunehmenden Klimaveränderungen (z.B. Erhöhung der Durchschnittstemperatur, Zunahme von Extremwetterereignissen), wurde unsere Forderung nicht berücksichtigt. In Bezug auf die Klimaanpassung und Nachhaltigkeit der Siedlungsentwicklung finden

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.): Niedersächsisches Landschaftsprogramm – Endfassung Oktober 2021 -.

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Landschaftsprogramm. Aufgerufen am 11.01.2022, https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html

sich lediglich Grundsätze im LROP 2017, die im Rahmen des Entwurfs 2020/21 trotz der Dringlichkeit der Klimaanpassung nicht erweitert wurden.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO 2016) führt dazu aus, „*Basierend auf räumlichen Analysen zur Anfälligkeit der Raumstrukturen und -nutzungen gegenüber den Folgen des Klimawandels sollen bisherige Ziel- und Grundsatzformulierungen wie auch räumliche Ausprägungen der Festlegungen in Plänen und Programmen überprüft, ggf. neu bewertet und entsprechend fachlich und räumlich erweitert bzw. differenziert werden.*“³. Dem sollte der Entwurf 2020/21 des LROP Rechnung tragen.

Unserer Ansicht nach ist es deshalb erforderlich, folgende Grundsätze des LROP 2017 zu überarbeiten, zu ergänzen und als Ziele festzulegen:

- Abschnitt 2.1 Ziffer 01: „*In der Siedlungsstruktur sollen [...] siedlungsnahe **[sowie innerhalb der bebauten Bereiche]** Freiräume erhalten [...] werden.*“
- Abschnitt 2.1 Ziffer 04: „*Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend **[und umweltschonend]** an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung [...] ausgerichtet werden.*“

Als Hilfestellung bei der Entwicklung von geeigneten Zielen zur Anpassung der Siedlungsstruktur/-entwicklung an den Klimawandel kann die Praxishilfe „Klimaanpassung in der räumlichen Planung“ vom Umweltbundesamt (2020)⁴ dienen. Die Siedlungsstruktur ist demnach nicht nur flächensparend, sondern auch umweltschonend zu entwickeln. Es sind nicht nur siedlungsnah, sondern auch innerhalb der Siedlungen Freiräume zu erhalten und zu entwickeln. Hitzebelastungen ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen:

- Flächenvorsorge zur Freihaltung, Sicherung und Entwicklung klimaökologisch (und lufthygienisch) bedeutsamer Frei- und Ausgleichsflächen (Entlastungsflächen) **im Siedlungsraum** und Sicherung der Frischluftzufuhr
- Vorbeugung/Minderung zu erwartender/Abbau bestehender Hitzebelastungen im Siedlungsraum sowie Vorsorge vor Dürreereignissen
- flächensparende und **umweltschonende** Fortentwicklung der Siedlungs- und Infrastrukturen“ (Umweltbundesamt 2020)

Als weitere Orientierung können die Ergebnisse des Forschungsprojektes KlimREG⁵ herangezogen werden. Das Forschungsprojekt bezieht sich zwar auf die Entwicklung von klimawandelgerechten

³ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Leitbilder und Handlungsstrategie für die Raumentwicklung in Deutschland, beschlossen von der 41. MKRO am 9. März 2016.

⁴ Umweltbundesamt (2020): Praxishilfe – Klimaanpassung in der räumlichen Planung Raum- und fachplanerische Handlungsoptionen zur Anpassung der Siedlungs- und Infrastrukturen an den Klimawandel. Dessau-Roßlau, November 2016, korrigierte Fassung vom 06.02.2020

⁵ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2017): MORO Praxis Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan Ergebnisse des Forschungsprojektes KlimREG für die Praxis, MORO Praxis Heft 6/2017.

Regionalplänen, dessen Ideen lassen sich aber auch auf das LROP übertragen. Um klimawandelgerechte Regionalpläne entwickeln und umsetzen zu können, bedarf es zuerst einer klimawandelgerechten Landesraumordnung. Diese fordern wir hiermit ein.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01

Neben raumordnerischen Aussagen zur Siedlungsstruktur bieten auch Festlegungen zur Freiraumstruktur erhebliches Potential zur Anpassung an den Klimawandel, speziell zum Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen.

Ziffer 01 Satz 1 sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

*„Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, **[der Anpassung an den Klimawandel,]** dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.“*

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03

Zudem sollten Ziffer 03 Satz 1 und 2 wie folgt ergänzt werden:

*„Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, **[klimaökologischen,]** sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen **[beziehungsweise mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge oder auch Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern].“***

Die oben genannten Forderungen stellen wir aus folgenden Gründen auf:

- Zunahme von Hitzebelastungen in Siedlungsbereichen aufgrund des Klimawandels: Vorsorgende Sicherung von Freiraumstrukturen vor Versiegelung auf raumplanerischer Ebene entsprechend § 1 ROG zur Vorbeugung von Hitzebelastungen.
- Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten, Kaltluftabflussbahnen und Frischluftschneisen durch die Ausweisung von Grünzügen und -zäsuren zur Abmilderung der urbanen Überwärmung bei künftig möglichen länger anhaltenden und mit höheren Temperaturen verbundenen Hitzeperioden
- Schaffung einer resilienten Raumstruktur durch die Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grünzäsuren: Verringerung der Siedlungsentwicklung in jenen Bereichen, die besonders stark von den Folgen des Klimawandels (z. B. Überwärmung) betroffen sind

- Grünzüge und -zäsuren als Möglichkeit zur Naherholung der städtischen Bevölkerung insbesondere in Metropolregionen und in der Nähe urbaner Zentren bei möglicher steigender Häufigkeit klimatischer Belastungssituationen (z. B. Hitzestress, Ozonbelastungen) im Siedlungsraum
- Grünzüge und -zäsuren zur Erhaltung regionaler Wasserressourcen (Wasserrückhalt in der Fläche, Grundwasserneubildung) in Regionen, in denen mit geringeren Niederschlägen zu rechnen ist und die somit potenziell von lang anhaltender Trockenheit bzw. Dürre betroffen sind
- Sicherung des Wasserrückhalts in Hochwasserentstehungsgebieten durch regionale Grünzüge zur Hochwasservorsorge
- Unterstützung von Biotopverbundsystemen, die eine Ausbreitung von Flora und Fauna in klimatisch geeignetere Lebensräume ermöglichen durch regionale Grünzüge (Umweltbundesamt 2018⁶)

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05

Die Reduzierung der Neuversiegelung wurde als eine der Übereinkünfte zwischen Landesregierung, Umweltverbänden und Landwirtschaft als Selbstverpflichtung des Niedersächsischen Weges verbindlich beschlossen und hat inzwischen rechtlich bindend Eingang in § 1a Abs. 1 NAGBNatSchG (zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten) gefunden: „Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden.“. Unserer Forderung, die Ziffer 05 als Ziel und nicht als Grundsatz zu formulieren, wurde nicht nachgekommen. Somit fordern wir weiterhin, dass die Begrenzung der Neuversiegelung auf unter 3 ha pro Tag als Ziel festgelegt und um die Beendigung der Neuversiegelung bis zum Ablauf des Jahres 2050 ergänzt wird. Außerdem reicht es nicht aus, alleine die Neuversiegelung zu begrenzen. Bereits im Jahr 2019 lag die Neuversiegelung pro Tag bei unter 3 ha (LBEG o.J.⁷). Es unbedingt notwendig nicht nur die Flächenversiegelung, sondern den Flächenverbrauch (Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche) insgesamt zu reduzieren. In der Ziffer 05 sollte deshalb auch eine Festlegung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ergänzt werden.

Damit eine Beachtung der Festlegungen in Ziffer 05 durch die Regionen/Kommunen überhaupt möglich ist, muss eine verbindliche Regionalisierung des Flächenziels sowie eine bevölkerungsproportionale Zuteilung von Flächenkontingenten auf Ebene der Kommunen erfolgen.

⁶ Umweltbundesamt (Hrsg.) (2018): Klimaanpassung im Raumordnungs-, Städtebau- und Umweltfachplanungsrecht sowie im Recht der kommunalen Daseinsvorsorge, Grundlagen, aktuelle Entwicklungen und Perspektiven. CLIMATE CHANGE 03/201.

⁷ Landesamt für Bergbau, Energie & Geologie (LBEG) (o.J.): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Aufgerufen am 24.01.2022, https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07

Vorranggebiet Torferhaltung

Wir halten es weiterhin für erforderlich, das ehemalige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“, Umgrenzung siehe Anlage 8 zeichnerische Darstellung, als Vorranggebiet für Torferhaltung festzulegen. Die Festlegung des Gebietes als Vorranggebiet für Torferhaltung würde auch die geplante Ausweisung als LSG unterstützen. Ohne Festlegung des Gebietes als Vorranggebiet für Torferhaltung würde es mit den anderen Nutzungen konkurrieren. Das heißt auch, dass Torfabbau nicht ausgeschlossen wäre.

Auch die Moore „Gnarrenburger Moor“ und „Ahlenmoor“ sollten als Vorranggebiete für Torferhaltungen festgesetzt werden. Neue Torfabbaugenehmigungen hingegen würden dem Klimaschutz entgegenstehen. Moorböden sind zu schützen, da deren Schutz zur Erreichung der internationalen und nationalen Klimaschutzziele unerlässlich ist.

Das Bundesumweltministerium hat die Nationale Moorschutzstrategie herausgegeben, die am 1. September 2021 veröffentlicht wurde. Demnach stammten im Jahr 2019 in Deutschland 6,7 Prozent (ca. 53 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente) der Treibhausgasemissionen aus der Zersetzung von Moorböden infolge von Entwässerungsmaßnahmen und Torfnutzung (Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2021⁸). Aufgrunddessen hat die Nationale Moorschutzstrategie das mittelfristige Auslaufen des Torfabbaus zum Ziel. Weiterhin wird die Nutzung von Torf im Hobbygartenbau innerhalb der nächsten sechs Jahre durch nachhaltige Ersatzstoffe abgelöst. Im Erwerbsgartenbau wird ein weitgehender Ersatz von Torfen in Kultursubstraten innerhalb eines Jahrzehnts angestrebt (Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2021). In Kapitel 4.5.3 der Nationalen Moorschutzstrategie heißt es, *„Wir stellen gemeinsam mit den Ländern das ordnungsgemäße Auslaufen des Torfabbaus sicher und setzen uns dafür ein, dass in den Ländern keine neuen Anträge zum Torfabbau mehr genehmigt werden.“* (Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2021). Diese Maßnahme hat auch das Land Niedersachsen in der „Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz“⁹ unterschrieben. Somit sollte auch durch die Ziele und Grundsätze des LROP daraufhingewirkt werden, dass die Ziele der „Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz“¹⁰

⁸ Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021): Nationale Moorschutzstrategie, 01. September 2021.

⁹ Bund & Länder (2021): Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz. Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen.

¹⁰ Bund & Länder (2021): Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz. Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen.

erreicht und deren Maßnahmen umgesetzt werden. Die Festlegung von Gebieten als Vorranggebiet für Torferhaltung ist dazu zwingend erforderlich.

Landwirtschaft auf Moorböden

Zur landwirtschaftlichen Nutzung werden Moore entwässert. So gelangt Sauerstoff in den Torf, die mikrobielle Umsetzung wird stark beschleunigt und führt zu einem Abbau der organischen Substanz. Dabei werden erhebliche Mengen an Kohlendioxid und teilweise auch an Lachgas freigesetzt. *„Im nationalen Treibhausgasinventar sind die entwässerten Moore in den Sektoren Landwirtschaft und Landnutzung für ungefähr 40 Prozent der Emissionen verantwortlich. Dies sind ungefähr 5 Prozent der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen auf nur 5 Prozent der deutschen Landflächen.“* (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2020¹¹).

Um die Freisetzung von CO₂ aus den Torfkörpern durch die landwirtschaftliche Nutzung zu reduzieren, müssen geeignete förderrechtliche Voraussetzungen und insbesondere Anreize für die Verwirklichung torfschonender und -erhaltender Wirtschaftsweisen geschaffen werden. Entsprechende Festlegungen sind im LROP-Entwurf 2021 zu ergänzen.

Position des NABU zum Torfabbau und landwirtschaftlicher Nutzung von Moorböden:

Moorschutz darf sich nicht nur auf Schutzgebiete konzentrieren, deshalb ist die Festlegung von Vorranggebieten für Torferhalt sinnvoll. Großflächiger Moorschutz heißt Reduzierung von Torfzersetzung. Die Zersetzung von Torf unter landwirtschaftlichen Nutzflächen kann nur durch eine großflächige Wiedervernässung verhindert werden. Wenn hierzu auf Flächen mit nachweislich hoher Torfschicht eine Abgrabung unter der Bedingung einer großflächigen Wiedervernässung von umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Torfboden unter Berücksichtigung des Ausgleichs der CO₂-Bilanz zugelassen wird, kann ein erheblich größerer Torfkörper vor der Zersetzung bewahrt werden als bei einem grundsätzlichen Ausschluss jeglichem Torfabbaus.

Die Aufnahme des NABU-IVG-Konzepts zur Erweiterung der Möglichkeit einer Moorsanierung auf Grundlage einer teilweisen Entnahme von Torf sehen wir daher als wichtigen Schritt, zur dauerhaften Sicherung von Torfflächen. Das NABU-IVG-Konzept sollte daher auf die gesamten Landesflächen ausgeweitet werden, da die nicht ausreichende Beschränkung der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung auf Torfböden zu einer Reduzierung der verbleibenden Torflagerstätten führt. Wenn für diese Flächen kein Moorsanierungskonzept erstellt werden kann, sollte im Zuge einer konkreten Festlegung von guter fachlicher Praxis der Landwirtschaft eine Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung sowie der Entwässerung von Torfböden zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung in Vorranggebieten für Torferhalt festgelegt werden. Die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen durch falsche Bewirtschaftung von Torfflächen sind erheblich und somit muss Vorsorge getroffen werden.

¹¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020): Moorböden. Aufgerufen am 25.01.2022, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/bodenschutz/boden-moor.html>

Position des BUND zum Torfabbau und landwirtschaftlicher Nutzung von Moorböden:

Der BUND wendet sich ausdrücklich von der Position des NABU bezüglich des NABU-IVG Konzeptes ab und stellt sich weiterhin hinter die Position aus unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 19.03.2021: „Torf muss nach heutiger Erkenntnis ohne Abstriche vor Oxidation geschützt, bzw. nass gemacht werden.“

Vielmehr müssen Wege gefunden, bzw. entwickelt werden, die eine Nutzung auf nassem Torf möglich machen – wie z.B. Paludikulturen.

3.1.2 Natur und Landschaft

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04

Wir begrüßen die Ergänzung des Verweises auf das LaPro, jedoch reicht es nicht aus, das LaPro nur an dieser Stelle in Bezug auf den Biotopverbund im LROP aufzugreifen (siehe dazu unsere Einwände im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme).

Im LROP erfolgt eine Zuordnung als Vorranggebiet Biotopverbund, wenn für die jeweiligen Gebiete entweder ein naturschutzrechtlicher Schutzstatus im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG gegeben ist oder sie Teil einer bestimmten Programm- oder Förderkulisse sind. Im LaPro hingegen erfolgt die Festlegung von Kernflächen für den Biotopverbund anhand der qualitativen Eignung von Gebieten aufgrund aktueller Daten, unabhängig vom Schutzstatus (Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021). Ausgewählte Biotopflächen des Offenlandes, der Wälder, der Fließgewässer mit ihren Auen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften wurden als Kernflächen festgelegt. Darauf aufbauend wurden Verbundsysteme durch Verknüpfung der Kernflächen mit dazwischenliegenden, GIS-technisch errechneten Verbindungsflächen zu sogenannten Funktionsräumen, in denen von räumlich-funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den Kernflächen ausgegangen werden kann, gebildet. *„Neben den aus landesweiter Sicht bedeutsamen Kernflächen sind auch kleinere bzw. qualitativ schlechter ausgeprägte Vorkommen relevanter Biotoptypen Teil des Biotopverbunds.“* (Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021). In Ziffer 04 des LROP-Entwurfs 2021 ist nun festgelegt, dass die Kernflächen und Verbundsysteme aus dem LaPro in die Regionalen Raumordnungsprogramme aufzunehmen sind. Dies begrüßen wir. Jedoch fordern wir, die gesamte Ziffer 04 als Ziel festzulegen.

Darüber hinaus sollten die Vorranggebiete Biotopverbund im LROP an die im LaPro festgelegten Kernflächen und Verbindungsflächen angepasst und erweitert werden.

Nach wie vor wurde die Vorgabe des Niedersächsischen Weges und die damit einhergehende bereits erfolgte Änderung des NAGBNatSchG durch § 13a (zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten) bezüglich des Biotopverbundes nicht in den LROP-Entwurf aufgenommen. Im LROP-Entwurf sollte wie in § 13a NAGBNatSchG Folgendes als Ziel festgelegt werden:

„Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

1. weitere fünf Prozent der Landesfläche und

2. zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen.

Er ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu schaffen.“

In unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 haben wir gefordert, historisch alte Waldstandorte mit in den Biotopverbund aufzunehmen. In der Begründung zum Entwurf 2021 (zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1) wurde Folgendes ergänzt, „Es werden nur historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind.“. Somit gehen wir davon aus, dass alle historisch alten Waldstandorte (über 25 ha) durch die Festlegung von Vorranggebieten (Natura 2000, Biotopverbund, Wald) geschützt werden. Nicht festgelegt wurden allerdings, maßstabsbedingt, historisch alte Waldstandorte unter 25 ha. Im LROP sollte jedoch festgelegt werden, dass die historisch alten Waldstandorte unter 25 ha auf Ebene der RROP berücksichtigt werden, da auch diese Flächen bedeutsam sind.

In unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 haben wir die Forderung nach der Aufnahme der „aus der landesweiten Kartierung für den Naturschutz wertvollen Bereiche“ (wie z. B. das Grüne Band) in den Biotopverbund gestellt. Dieser Forderung wurde im LROP-Entwurf 2021 nicht direkt nachgekommen. In Ziffer 04 des LROP-Entwurfs 2021 wurde jedoch ergänzt, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzende Kerngebiete basierend auf dem LaPro aufgenommen werden sollen. Zu den Kerngebieten des LaPro gehören auch Gebiete, die aus naturschutzfachlicher Sicht eine landesweite Bedeutung aufweisen. Dem Grünen Band wird als Verbindungsachse eine herausgehobene Bedeutung beigemessen. In der Karte 4b Landesweiter Biotopverbund des LaPro ist das Grüne Band dargestellt. Somit gehen wir davon aus, dass durch den Verweis auf das LaPro gewährleistet wird, dass das Grüne Band sowie weitere für den Naturschutz wertvolle Bereiche mit in den Biotopverbund der Regionalen Raumordnungsprogramme einbezogen werden. Falls dies nicht geschieht, sind konkretere Festlegungen im LROP erforderlich.

Biotopverbund in Salzgitter

In unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 haben wir gefordert, den Salzgitterschen Höhenzug als Vorranggebiet für den Biotopverbund festzulegen. Diese Forderung wurde im LROP-Entwurf 2021 nicht direkt berücksichtigt. Durch den Verweis auf das LaPro in Ziffer 04 gehen wir aber davon aus, dass der Salzgittersche Höhenzug als Bestandteil des Wildkatzenwegeplans des BUND im Regionalen Raumordnungsprogramm als Teil des Biotopverbunds festgelegt wird. Denn im LaPro (s. Karte 4b Landesweiter Biotopverbund) sind ausgewählte Haupt- und Nebenachsen des Wildkatzenwegeplans des BUND im Bereich von Salzgitter berücksichtigt.

Biotopverbund Landkreis Osterholz

Auch im Landkreis Osterholz befinden sich Flächen, wie die Wienbeck bei Osterholz-Scharmbeck, die Alte Wörpe, die Semkenfahrt und den Gehrdenener Sielfleet, die über Vorrangflächen Biotopverbund gesichert werden sollten. Weitere Flächen, die im Landkreis Osterholz ebenfalls als Vorrangflächen Biotopverbund festgelegt werden sollten, sind der Stellungnahme (vom 15.01.2022) der Koordinationsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV), die mehrere Regionalverbände im Landkreis Osterholz vertritt, zu entnehmen (s. Anlage 5).

BUND-Wildkatzenwegeplan und Biotopverbund

In der Zeichnerischen Darstellung wurde der niedersächsische BUND-Wildkatzenwegeplan in einigen Landkreisen nicht berücksichtigt. Der Wildkatzenwegeplan soll die Waldlebensräume der Wildkatze wieder verbinden und somit der Wildkatzenpopulation und anderen wandernden Tierarten helfen im Austausch zu bleiben bzw. potentielle Lebensräume wieder zu besiedeln. Wildkatzen laufen nicht frei über den Acker, sondern orientieren sich an Strukturen die Deckung bieten. Wenn dies nicht gegeben ist bleiben sie im Wald und wandern nicht weiter. Es kommt zur Isolation¹². Für Niedersachsen müssen die größeren Wälder Solling, Harz und die Lüneburger Heide durch Gehölzstrukturen miteinander verbunden werden¹³. Zwischen den Wäldern wurde dafür der schnellste Weg, das heißt unter Einbeziehung von verschiedenen Parametern, eine fast linienhafte Vernetzung berechnet. Dabei wurden auch kleinere Wälder, die weniger als 500 ha groß sind als Trittsteinwälder mit einbezogen. Für den Biotopverbund wandernder Tierarten müssen deswegen in die zeichnerische Darstellung auch Trittsteinwälder zum Biotopverbund zählen.

In Anlage 7 des LROP-Entwurfs fehlen in der Darstellung zudem die Vernetzungen zu allen Grünbrücken. Dies muss aber gegeben sein, damit die Grünbrücken funktionsfähig sind. In Anlage 1 dieser Stellungnahme ist dargestellt, welche Vernetzungslinien des BUND-Wildkatzenwegeplans fehlen und unbedingt nachgetragen werden müssen.

3.1.3 Natura 2000

Abschnitt 3.1.3

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 angemerkt, ist Niedersachsen gemäß Art. 10 der FFH-Richtlinie weiterhin verpflichtet *„Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind“* zu erhalten und zu pflegen, um die ökologische Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu verbessern. Diese Verpflichtung bleibt auch im LROP-Entwurf 2021 weiterhin unberücksichtigt.

Die Natura 2000-Gebiete sind Kernbereiche, die insbesondere bei isolierter Lage vermutlich nicht allein innerhalb ihrer engen Grenzen in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden können. Für die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und FFH-Anhang-Arten sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes gem. Art. 10 FFH-RL werden nicht nur Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete benötigt, sondern in der Regel auch Kohärenzflächen zu ihrer Vernetzung außerhalb dieser Gebiete. Folglich fordern wir im LROP Festlegungen zu Kohärenzflächen, um das Natura 2000-Netz zu verbessern.

¹² HÖTZEL, M.; KLAR, N.; SCHRÖDER, S.; STEFFEN, C.; THIEL, C. (2007): Die Wildkatze in der Eifel – Habitate, Ressourcen, Streifgebiete. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

¹³ KLAR, N. (2009): Lebensraum und Korridormodellierung für Niedersachsen zum Projekt „Schleichwege zur Rettung der Wildkatze“

Ein Beispiel für fehlende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist das FFH-Gebiet „Osteschleifen“, das drei isoliert gelegene Mäanderschleifen der Oste zwischen Bremervörde und Cadenberge umfasst. Ein Teil des Unterlaufs der Oste ab etwa Höhe Cadenberge bis kurz vor der Mündung in die Elbe ist im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet 3 „Untere Elbe“ ausgewiesen. Der Oberlauf ist ab Bremervörde bis zur Quelle ebenfalls als FFH-Gebiet 30 „Oste mit Nebenbächen“ ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Anforderungen an die sachgerechte Abgrenzung von FFH-Gebieten ist die Erweiterung des gemeldeten FFH-Gebiets „Osteschleifen“ um den bisher nicht einbezogenen Abschnitt der Oste zwischen Bremervörde und Cadenberge zwingend erforderlich.

Fließgewässer mit maßgeblichen Vorkommen von Lebensraumtypen und/oder Arten der FFH-Richtlinie sollen im Hinblick auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000 grundsätzlich vollständig einbezogen werden. Dies muss auch im Fall des FFH-Gebietes „Osteschleifen“ erfolgen. Dazu sind Festlegungen im LROP aufzunehmen.

Nachmeldevorschläge

Folgende Forderung aus unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 halten wir weiter aufrecht, da sie bislang nicht berücksichtigt wurde:

Im LROP sollten alle Gebiete, die vom MU im Jahre 2017 als „geeignete Gebiete zur Nachmeldung als FFH-Gebiet“ vorgelegt wurden (siehe *Anhang 3 dieser Stellungnahme*), in ihrer Besonderheit dargestellt werden. Eine Nachmeldung aller Gebiete, deren Ausweisung noch nicht erfolgt ist, muss zeitnah umgesetzt werden. Zusätzliche Meldevorschläge finden sich in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021, auf die wir hier nochmal explizit hinweisen, ohne sie nochmal einzeln zu erwähnen.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Abschnitt 3.1.4

UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 angesprochen, finden sich in den Zielen und Grundsätzen des LROP, auch nach den Änderungen in den Entwürfen 2020/21, keine Festlegungen zum UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer. Es sollten Festlegungen getroffen werden, die berücksichtigen, dass das Weltnaturerbe über die Grenzen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer hinausgeht. Das angemeldete Gebiet reicht vom niederländischen Den Helder in den Niederlanden über Deutschland bis Esbjerg in Dänemark. Es umfasst die Nationalparks in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen sowie in Dänemark und das Schutzgebiet in den Niederlanden mit einer Fläche von annähernd 11.500 Quadratkilometern entlang der Küste mit einer Länge von rund 500 Kilometern (BMUV 2020¹⁴). Somit ist das Gebiet in seiner Gesamtheit zu schützen. Dafür ist die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und Ländern erforderlich. Eine der größten

¹⁴ BMUV (2020): Weltnaturerbe Wattenmeer. Aufgerufen am 14.01.2022, <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/biologische-vielfalt-international/unesco-welterbe/weltnaturerbe-wattenmeer>

Bedrohungen für das global einzigartige Ökosystem Wattenmeer ist der Klimawandel und der dadurch bedingte Meeresspiegelanstieg (Common Wadden Sea Secretariat 2021¹⁵) sowie der Ausbau der Erneuerbaren Energien (inkl. Anbindungsleitungen). Es ist daher unbedingt notwendig, dass auch das LROP durch Festlegungen in Zielen und Grundsätzen den Schutz des Weltnaturerbes Wattenmeer in seiner Gesamtheit berücksichtigt.

Abschnitt 3.1.4 Ziffer 01

Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

Küstennahe Gebiete müssen zudem als funktionale Entwicklungszone des Nationalparks Wattenmeer beschrieben, dargestellt und gesichert werden. Bei der Szenario-Jahrestagung 2017 in Oldenburg wurden entsprechende Gebiete auf Cuxhavener Stadtgebiet bereits als vertraglich gesichert dargestellt ohne dass bis heute weitere Schritte erfolgt wären.

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03

Wir begrüßen ausdrücklich die erstmals vorgesehene Festlegung zu Kulturellem Sachgut/ Kulturlandschaften. Dieser Festlegung kommt besondere Bedeutung zu, da im Zuge der Energiewende und der angekündigten beschleunigten Umsetzung von Flächenzielen mit einer deutlichen Anreicherung der niedersächsischen Landschaften mit technogenen Elementen – insbesondere WEA und Freiflächenphotovoltaikanlagen - zu rechnen ist. Dies wird den Charakter von Landschaften in fast allen Teilräumen nachhaltig prägen. Umso wichtiger erscheint es uns deswegen, die wenigen verbleibenden, landesbedeutsamen Kulturlandschaften zu schützen und nicht als Potentialräume für erneuerbare Energien anzusehen. Dementsprechend sollen diese Festlegungen dauerhaft beibehalten und mindestens die landesbedeutsamen Kulturlandschaften / Kulturellen Sachgüter sowohl auf Ebene der Regionalen Raumordnung als auch auf Ebene des LROP in Form von Vorranggebieten festgelegt werden.

Es sollte festgelegt werden, dass in den in Ziffer 03 Satz 1 festgelegten Gebieten, soweit zum Erhalt des spezifischen Charakters einschließlich des Landschaftsbildes erforderlich, Windenergie auszuschließen ist. Zwar sind Windenergieanlagen (WEA) heute in weiten Teilen Niedersachsens Bestandteil der Kulturlandschaft, soweit es sich allerdings – wie hier – um historische Kulturlandschaften handelt, sind sie in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Somit sollte in Ziffer 03 Satz 2, *„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu*

¹⁵ Common Wadden Sea Secretariat (2021): Forschende sehen Weltnaturerbe Wattenmeer durch den Klimawandel ernsthaft bedroht. Aufgerufen am 14.01.2022, <https://www.waddensea-worldheritage.org/de/news/forschende-sehen-weltnaturerbe-wattenmeer-durch-den-klimawandel-ernsthaft-bedroht>

beeinträchtigen, sind dort unzulässig.“, besonders auf die Windenergie als raumbedeutsame Planung, die den spezifischen Charakter einer Landschaft stark verändern kann, hingewiesen werden.

Wir weisen nochmal darauf hin, dass ein im RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg dargestelltes Windvorranggebiet dem im LROP festgelegten Vorranggebiet kulturelles Sachgut „Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern (HK28)“ (Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe angestrebt) entgegensteht. In der Begründung (Teil C) zum LROP heißt es, dass das Siedlungs- und Flurbild der historischen Rundlingsdörfer noch weitgehend ungestört ist. Es muss gewährleistet werden, dass dieser Zustand erhalten bleibt. Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Rundlingsdörfern würden den typischen Charakter dieses kulturellen Sachgutes erheblich stören.

Wir weisen auf diese Unstimmigkeit hin und fordern deren Klärung.

Wir begrüßen im LROP-Entwurf 2021 die Festlegung des Vorranggebietes „Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen (HK23)“.

Wir fordern, dass die historische Kulturlandschaft HK 06 "Wallheckengebiet Upstalsboom" aus folgenden Gründen als Vorranggebiet kulturelles Sachgut eingestuft wird:

Die HK 06 mit dem alten Versammlungsplatz der freien Friesen ist gesellschaftspolitisch von herausragender Bedeutung für die friesische Minderheit als einer der vier anerkannten Volks-Minderheiten Deutschlands. Zusätzlich weist die Wallheckenlandschaft hier die bundesweit größte Dichte auf und ist auch aufgrund der besonderen historischen Bedeutung und Kontinuität sowie Repräsentanz von nationaler Bedeutung (BERGMANN & HEINZE 2020¹⁶). Sie erfüllt damit die Voraussetzungen zur Ausweisung als Nationales Naturmonument. Auch hier ist daher eine höhere als landesweite Bedeutung gegeben. (s. auch gemeinsame Stellungnahme der BILaNz-Aurich, der NABU-Gruppe Aurich und der Bürgerinitiative gegen den Torfabbau e. V. Wiesmoor (LBU))

Das Grüne Band

Wir weisen, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021, darauf hin, dass das Land Niedersachsen seiner Verantwortung nachkommen und den niedersächsischen Teil des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument ausweisen soll. Sowohl das Land Thüringen (November 2018) als auch das Land Sachsen-Anhalt (Oktober 2019) haben das Grüne Band ihrerseits als Nationales Naturmonument ausgewiesen. Im Mai 2019 teilte das Umweltministerium mit, dass das gesamte Grüne Band Deutschland den Status eines Nationalen Naturmonuments erhalten soll. Somit ist es unbedingt erforderlich, dass auch Niedersachsen die entsprechende Ausweisung vornimmt.

¹⁶ Bergmann, M. & Heinze, A. (2020): Der Upstalsboom: Landschaft und Symbol der Friesischen Freiheit. Upstalsboom-Verlag, 2020

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01

Die Förderung des ökologischen Landbaus wurde als eine der Übereinkünfte zwischen Landesregierung, Umweltverbänden und Landwirtschaft als Selbstverpflichtung des Niedersächsischen Weges verbindlich beschlossen und hat inzwischen rechtlich bindend Eingang in § 1a Abs. 2 NAGBNatSchG (zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten) gefunden. Die oberste Landwirtschaftsbehörde wirkt darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu 10 % und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu 15 % nach den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet wird (NAGBNatSchG § 1a Abs. 2).

Aufgrund dieser Rechtsbindung ist die Festlegung, Ziffer 01 Satz 4 und 5, im LROP nicht als Grundsatz, sondern als Ziel zu formulieren.

Die Aufnahme eines verbindlichen Ziels bezüglich der Förderung des ökologischen Landbaus in das LROP würde auch folgenden Aussagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 entsprechen: *„Gleichzeitig sind bestimmte landwirtschaftliche Verfahren ein wichtiger Faktor für den Rückgang der biologischen Vielfalt. Deshalb ist es wichtig, mit den Landwirten zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu vollkommen nachhaltigen Verfahren zu unterstützen und Anreize dafür zu schaffen.“* (s. Kap. 2.2.2, EU- Biodiversitätsstrategie für 2030¹⁷).

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02

Klimagerechter Waldumbau

In dem Satz 4 wurde im Zuge des LROP-Entwurfs 2021 die Ergänzung „aus forstwirtschaftlicher Sicht“ vorgenommen. Näher definiert wird diese Ergänzung nicht. Dies ist nachzuholen. Dabei sollte das LÖWE+ Programm als Grundlage dienen. Im Zuge des Niedersächsischen Weges wurde LÖWE+ um neue Ziele und Maßnahmen weiterentwickelt.

Wir fordern, dass in Bezug auf den klimagerechten Waldumbau auf das LÖWE+ Programm¹⁸, insbesondere den Grundsatz 2 Bezug genommen wird. In Grundsatz 2 heißt es, *„In den Landesforsten sind zur Risikovorsorge, Klimaanpassung sowie zur Sicherung der Artenvielfalt und der Rohstoffversorgung in großem Umfang Mischwälder zu erziehen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald Vorrang. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken. Der Anteil der Laubbaumarten soll langfristig auf 65 % erhöht werden.“*

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben, Brüssel, den 20.5.2020 COM(2020) 380 final

¹⁸ Landesregierung (2020): Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+) Programm der Landesregierung durch Beschluss vom 26.09.2017 ergänzt durch Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020.

Das Waldmanagement muss zukünftig vorrangig ökologisch ausgerichtet werden. Das Ziel dabei, müssen mit Blick auf ihre Dynamik, Struktur und Zusammensetzung möglichst naturnahe und damit resiliente Wälder sein. Das Waldmanagement muss insbesondere auf Naturverjüngung aller Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft, Struktureichtum, große Biomassevorräte (einschließlich Totholz) sowie auf ein grundsätzlich möglichst feucht-kühles Waldinnenklima abzielen (NABU Bundesverband 2021¹⁹). Im LROP-Entwurf sind konkretere Festlegungen diesbezüglich zu ergänzen. Zudem würde die Formulierung der Sätze 3 und 4 der Ziffer 02 als Ziel der außerordentlich großen Bedeutung von Laubwäldern für den Klima-, Boden- und Artenschutz Rechnung tragen.

Position der SDW aus der Stellungnahme zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) vom 19.03.2021:

Als zielführend erachten wir die vorgenommene Eignungsbewertung von Waldstandorten anhand der Nährstoffziffer, um geeignete Flächen für den angestrebten klimaplastischen Waldumbau vor Bebauung zu schützen. Wir bezweifeln jedoch, dass die vorgeschlagene Grundsatzregelung eine relevante Steuerungswirkung entfalten wird und regen an, die mit dem Grundsatz verbundene Steuerungsintention über eine geeignete Zielfestlegung abzusichern.

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03

In Ziffer 03, Satz 2 heißt es, *„Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.“* In der Begründung zu Ziffer 03, Satz 2 wird ein Orientierungswert von 100 m als Abstand zwischen Waldrändern und Bebauung/störenden Nutzungen genannt. Wir fordern die Aufnahme des Abstands von 100 m als verbindliche Festlegung in Ziffer 03. Grund dafür ist, dass Waldränder eines besonderen Schutzes bedürfen, aufgrund ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren und ihrer Funktion als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen (s. LROP 2017, Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2). Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion.

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04

Wir begrüßen, dass die Vorranggebiete Wald, die knapp 300.000 ha historisch alte Waldstandorte, umfassen, neu in den LROP-Entwurf aufgenommen wurden. Die neue Festlegung im LROP-Entwurf erhöht den Schutz der historisch alten Waldstandorte deutlich, denn sie werden erstmals als Ziele der Raumordnung festgelegt.

Die ergänzende Festlegung in Ziffer 04 des LROP-Entwurfs 2021 sehen wir jedoch kritisch. Dort heißt es, *„Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netz-*

¹⁹ NABU Bundesverband (2021): Waldschutz und -management im Zeichen der Klimakrise – Forderungen des NABU für die neue Legislaturperiode Resolution der Bundesvertreter*innenversammlung 2021, INFO | BVV BESCHLUSS.

ausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.“. Durch diese Ergänzung werden Vorranggebiete Wald für die Nutzung durch Höchstspannungsleitungen geöffnet. Während in Ziffer 02 festgelegt ist, dass Waldflächen für den klimagerechten Waldumbau von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden, wird diese Festlegung in Ziffer 04 bezüglich Netzausbauvorhaben aufgeweicht. Wir fordern, dass Waldflächen für den klimagerechten Waldumbau auch von Netzausbauvorhaben freizuhalten sind.

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 06

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Verbände in Bezug auf die Angelfischerei in Bodenabbaugewässern unterschiedliche Positionen vertreten:

Der AVN, der LfV und die LfN vertreten folgende Position:

Der AVN, der LfV und die LfN fordern weiterhin die Ziffer 06 um den Satz *„Bei Bodenabbauverfahren ist in neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei grundsätzlich zulässig.“*, zu ergänzen. Dieser Forderung wurde bislang nicht nachgekommen.

Nach Maßgabe des Runderlasses *„Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“* des MU vom 3.1.2011 (- 54-22442/1/1 -)²⁰ und den Hinweisen des MU *„Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern“* vom 5.3.2012 zur Anwendung des o.g. Runderlasses²¹ ist *„in neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies -auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse -unbedingt erfordert. Die Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen ist aus den Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter abzuleiten. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht zulässig. Eine Einschränkung der Fischerei kann auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden; es bedarf vielmehr stets zwingender fachlicher Gründe. Selbst dann ist Einzelfall bezogen nach Maßgabe des jeweiligen Kompensationszieles genau festzulegen, welche fischereilichen Handlungen eingeschränkt oder nicht zugelassen werden sollen. Ein pauschales Verbot der Fischerei wird der erforderlichen Abwägung nicht gerecht.“*.

Der NABU und der BUND vertreten folgende Position:

Der NABU und der BUND fordern die Ziffer 06 um den Satz *„Bei Bodenabbauverfahren ist in neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei nicht grundsätzlich zulässig.“*, zu ergänzen.

²⁰ Abbau von Bodenschätzen Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen - Niedersachsen - Vom 3. Januar 2011 (Nds. MBl. Nr. 3 vom 20.01.2011 S. 41) - RdErl. d. MU v. 3.1.2011 - 54-22442/1/1 -

²¹ Hinweis vom 05.03.2012 des MU, Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern; Anwendung der Nr. 6.10 des Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 - 54-22442/1/1 - Abbau von Bodenschätzen

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01

In Ziffer 01 Satz 1 und 2 ist als Ziel festgelegt, dass u. a. tief liegende Rohstoffvorkommen wegen ihrer Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft zu sichern und die räumlichen Voraussetzungen für ihre Gewinnung zu schaffen sind. In Ziffer 01 Satz 5 heißt es, dass Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten sind. Wir fordern weiterhin mit Dringlichkeit, dass an dieser Stelle des LROP festzulegen ist, dass das Land Niedersachsen auf die Fördermethode Fracking vollständig verzichtet. Nähere Ausführungen dazu finden sich in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021.

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04

Sand- und Kiesabbau

In unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Vorrangflächen für Sand- und Kiesabbau in den Weserschleifen (Landkreis Holzminden) überdimensioniert sind. Im LROP-Entwurf 2020/21 heißt es in Bezug auf die Vorranggebiete 236.1, 237.1 und 237.2 in den Weserschleifen, *„Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.“*. Anstatt die mögliche Reduzierung der Vorranggebiete der Regionalplanung zu überlassen, sollten die Vorranggebiete bereits im LROP deutlich verkleinert werden, denn bereits im Rahmen des LROP 2012 wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ sowie des Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ durch die Vorranggebiete 236.1, 237.1 und 237.2 nicht ausgeschlossen werden können (LROP 2012 - Begründung, Teil D - Umweltbericht -, S. 96). Gleiches gilt auch für die Gebiete 235.1, 235.2 und 235.3, in unmittelbarer Nähe zu den Weserschleifen. Obwohl im Rahmen des LROP 2012 festgestellt wurde, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können, wird im LROP 2017 und somit auch in den LROP-Entwürfen 2020/21 davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind (vgl. LROP 2017, zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, S. 152). Dieser Widerspruch muss durch eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung geklärt werden.

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05

Moor

Die Gebiete Aschhorner/Öderquarter Moor und im Ahlenfalkerberger Moor (kurz „Ahlenmoor“) im Landkreis Cuxhaven sind aufgrund der hinreichend aufgeführten Gründe bezüglich des Klimawandels als Vorranggebiete Torferhalt auszuweisen (siehe Anmerkungen zu 3.1.1, Ziffer 07).

Die folgenden Ausführungen in der Begründung (Teil B, S. 137 f.) zum LROP-Entwurf 2021 zum Gnarrenburger Moor sollten für alle Moore gleichermaßen gelten:

„Eine Beibehaltung des landesplanerischen Vorrangs zugunsten eines Torfabbaus im betroffenen Teil des Gnarrenburger Moores ist angesichts des immer dringlicher werdenden Handlungsbedarfs zur Verlangsamung des Klimawandels nicht haltbar. Da Torfböden einen bedeutenden Kohlenstoffspeicher darstellen, besteht im Interesse des Klimaschutzes nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse daran, die beschleunigte Zersetzung besonders mächtiger Torfschichten und damit eine vergleichsweise rasche Freisetzung klimaschädlicher Treibhausgase nicht durch eine den Torfabbau begünstigende Vorrangfestlegung zu unterstützen. [...] Das öffentliche Interesse am Klimaschutz ist so gewichtig, dass es entgegenstehende Belange der Torfwirtschaft überwiegt. Das Zurückstellen der Belange der Rohstoffwirtschaft und des den Torf verwendenden gewerblichen Gartenbaus hinter den Belangen des Klimaschutzes und den damit verbundenen Allgemeinwohlbelangen ist angemessen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.“

Wir fordern grundsätzlich aus Klimaschutz- und Biotopschutzgründen keine neuen Genehmigungen zum flächenhaften Torfabbau zu erteilen. Vielmehr sind Vorhaben zu fördern, die den Ersatz von Torfsubstraten im Pflanzenanbau und in Gartenbau zum Ziel haben.

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06

Gipsabbau

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die im LROP-Entwurf 2020 geplanten Erweiterungen der Vorranggebiete Gips größtenteils gestrichen wurden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Erweiterungen bei den im Anhang 6 b dargestellten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 262.1, 262.2, 263, 264 und 265.1 für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen zurückgenommen wurden. In Bezug auf das Vorranggebiet 245 ist ebenfalls keine Erweiterung des Gebietes mehr vorgesehen, die Erweiterung des Gebietes 249.1 besteht jedoch weiterhin (s. Erläuterungskarte A zu Anhang 6 a).

Bislang war der Gipsabbau im Landkreis Göttingen auf die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung beschränkt. Im LROP-Entwurf 2020/21 wurde diese Festlegung jedoch aufgelockert, sodass es heißt, *„Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist nach Maßgabe des Naturschutzrechts ausgeschlossen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2.“*. Wir fordern die ursprüngliche Formulierung in Ziffer 06 mit der Begrenzung des Gipsabbaus auf die Vorranggebiete beizubehalten, um den Schutz von für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsamen Flächen wie z.B. LSG, Gesetzlich geschützte Biotope, ND, Grünlandflächen, Wälder, Kulturlandschaftsbestandteile und Kulturdenkmäler zu gewährleisten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) 249.1 neben FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Osterode“

Das Gebiet 249.1, angrenzend an das FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Osterode“ wird in Anhang 6 a deutlich (um ca. 52 ha) erweitert. In Bezug auf die FFH-Verträglichkeit dieser Erweiterung wird in der Begründung zum LROP-Entwurf 2021 (Teil J, Umweltbericht, S. 314) folgende Aussage getroffen:

„Zu VRR Nr. 249.1: Die FFH-Verträglichkeit dieses VRR ist bereits in einer früheren LROP-Änderung geprüft worden. Im Ergebnis wurde es in 3.2.2 Ziffer 04 Satz 3 des bestehenden LROP aufgenommen. Die FFH-Verträglichkeit wird so sichergestellt.“ Die Aussage, dass die FFH-Verträglichkeit so sichergestellt ist, teilen wir nicht, denn die Prüfung dieser in früheren LROP-Änderungen kam zu unterschiedlichen Ergebnissen. So findet sich in im LROP 2012 (Begründung, Teil D - Umweltbericht -, S. 115) folgende Aussage zur Verträglichkeit des Gebietes 249.1 mit dem FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Osterode“:

„Ergebnis der maßstabsbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung: Das FFH-Gebiet DE-4226-301: „Gipskarstgebiet bei Osterode“ grenzt unmittelbar an. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht auszuschließen.“

Obwohl im Rahmen des LROP 2012 festgestellt wurde, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, wird im LROP 2017 davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind (vgl. LROP 2017, zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, S. 152).

Nach einem negativen FFH-Vorprüfungsergebnis wie für das VRR Gips 249.1 im LROP 2012 ist eine den Fachkonventionen des Naturschutzes entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. § 36 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BNatSchG bestimmt, dass die Vorschrift des § 34 Abs. 1-5 BNatSchG mit Ausnahme dessen Abs. 1 S. 1 entsprechend auf Raumordnungspläne anzuwenden ist. Damit gelten insbesondere die materiellen Maßstäbe für Ausnahmeregelungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG, die insoweit dem Abwägungsgrundsatz nach Abs. 2 S. 1 als Sonderregelung vorgehen, und das einzuschlagende Verfahren nach § 34 Abs. 5 BNatSchG auch für Raumordnungspläne. Ein Raumordnungsplan ist danach dann zulässig, wenn unter Berücksichtigung einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird. Diesem Anspruch wird die im Umweltbericht zum LROP-Entwurf integrierte sog. FFH-VP nicht gerecht. Sie entspricht in Umfang und Tiefe vielmehr einer sog. FFH-Vorprüfung. Die eigentliche FFH-VP wird unzulässigerweise an die nachgeordnete Planungsebene delegiert. Es stellt sich aber die Frage, was eine FFH-VP im Rahmen eines RROP leisten soll, was sie bei gleichem Maßstab im LROP nicht zu leisten im Stande sein soll.

Wir halten daher die Vorgehensweise im LROP-Entwurf für nicht rechtskonform und für mit Mängeln und Ungereimtheiten versehen und stellen das VRR Gips 249.1 in Frage.

Jeglicher Gesteinsabbau im Karst, sowohl im Wald als auch auf Grünland, stellt eine Verschlechterung des Zustandes im Gebiet dar, ganz gleich mit welchem Ziel die Renaturierung erfolgt. Aus diesem Grund müssen im Gipskarst alle Waldflächen und Grünlandflächen aus den VRR Gips herausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Erweiterungsflächen des Gebietes 249.1.

Gipsrecycling und Alternativenprüfung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 angemerkt, ist für das geplante VRR 249.1 des LROP-Entwurfs 2021 eine Alternativenprüfung notwendig. Diese ist nicht dokumentiert und daher scheint es, als hätte sie nicht stattgefunden. Die Studie des Umweltbundesamtes „Ökobilanzielle Betrachtung des Recyclings von Gipskartonplatten“ von April 2017²² beschreibt, dass nur 7 % der Gipsplatten in Deutschland recycelt werden. Die Firma REMONDIS, deren Gipssparte Casea im Südharzer Gipskarst Naturgips abbaut, stellt zum Gipsrecycling fest: *„Ohne jede Qualitätseinbuße können aus altem Gipsmaterial neue Gipsprodukte hergestellt werden. Der einmal abgebaute Naturgips kann unendlich häufig wiederverwendet werden. Gipsabfälle gehören deshalb nicht auf die Deponie, sondern sollten in einer der Annahmestellen abgegeben werden. Gipsrecycling findet hierzulande bisher kaum Beachtung. [...] [Wir] können es uns gleich aus mehreren Gründen gar nicht länger leisten, auf umfassendes Gipsrecycling zu verzichten. [...] Egal wo und in welcher Form Recyclinggips verwendet wird – immer leistet er einen Beitrag zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Denn für seine Herstellung müssen keinerlei natürliche Rohstoffe verbraucht werden.“*²³. Diese Aussagen stehen im klaren Widerspruch zu den Aussagen des LROP-Entwurfs, dass der Gipsabbau im Südharz unter anderem wegen der nur dort vorkommenden hochreinen Naturgipse zur Produktion von Spezialgipsen ausgeweitet werden müsse. Niedersachsen muss daher umgehend die Alternativen – hier Recycling – nutzen und weiter vorantreiben. Dieser Aspekt muss im LROP seinen Niederschlag finden. Von den aktuell 0,6 Mio. t Gipsabfällen pro Jahr (REMONDIS 2020), könnten über 80 % recycelt werden. Das würde den Naturgipsabbau für Spezialgipse im Südharz fast überflüssig machen. Somit ist herzuleiten, dass dem LROP-Entwurf in puncto Erweiterung der Gipsabbauflächen im Südharz die Begründung fehlt.

Weitere Ausführungen zum Gipsabbau sind unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 sowie der Anlage 2 zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Ölschieferabbau

Wir begrüßen die folgende Ergänzung, dass ein Ölschieferabbau nur in einer „Ausnahmesituation“ erfolgen darf: *„Die in Anhang 7 festgelegten Gebiete dürfen für einen Ölschieferabbau erst in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen oder infolge einer plötzlich veränderten Gesamtsituation, insbesondere eines Spannungsfalls, Verteidigungsfalls oder Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des Katastrophenschutzes, eine zumindest mittelfristig anhaltende deutliche Energieverknappung in Deutschland zu erwarten ist, durch die Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, und der Landtag Gelegenheit erhalten hat, der Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Energiereserve zuzustimmen.“*.

²² Umweltbundesamt (2017): Ökobilanzielle Betrachtung des Recyclings von Gipskartonplatten, Endbericht, Texte 33/2017.

²³ REMONDIS Südwest (2020): Warum Gipsrecycling die Zukunft ist. Aufgerufen am 26.02.2021, <https://www.gipsrecycling-suedwest.de>

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Abschnitt 3.2.3, Ziffer 01

Wir fordern eine Differenzierung von Satz 3 der Ziffer 01, der heißt, „Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.“. Eine Öffnung für die touristische Nutzung mit der Begründung des Naturerlebens und der Vermittlung umweltbezogener Informationen sollte beruhigte Bereiche von geschützten Gebieten bewusst nicht mit einbeziehen. Es sollte eine Festlegung aufgenommen werden, die beruhigte, besonders sensible Bereiche von diesem Grundsatz ausschließt.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Abschnitt 3.2.4

EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 fordern wir weiterhin Folgendes:

Die WRRL wird zwar in der Begründung erwähnt, inhaltlich finden sich allerdings eher allgemeine Beschreibungen und Zielsetzungen. Hierfür müssen jedoch konkrete Maßnahmen zur fristgerechten Umsetzung der Anforderungen zur WRRL in der dazu verbleibenden Zeit festgelegt werden. Zum Thema Grundwasser fehlen z. B. Angaben über die klimabedingte Trockenheit und Maßnahmenbeschreibungen zum Erhalt des Grundwasserstandes wie Berieselung und Behandlung von Drainagen in der Landwirtschaft.

Zum Thema Hochwasserschutz fehlt die Angabe zu adäquaten Maßnahmen z. B. zur Anbindung der Flussauen, die zeitgleich mit der Biotopvernetzung in Verbindung gebracht werden könnten sowie zur Behandlung von Marikulturformen.

Insgesamt fehlen Aussagen zur Beeinflussung der Gewässer im Hinblick auf den Temperaturhaushalt, die Abflussverhältnisse und somit die grundsätzliche Lebensraumeignung der Gewässer durch die Auswirkungen des Klimawandels.

Wir fordern eine Ergänzung des LROP-Entwurfs um Festlegungen, die die oben genannten Aspekte aufgreifen.

Trinkwasserschutz

Unter den Gesichtspunkten eines vorsorgenden Trinkwasserschutzes sollte das Trinkwasserschutzgebiet, das WSG „Blumenthal“ in Bremen, auf Landesebene als Vorranggebiet dargestellt werden.

Regionale Wasserknappheit

Die jahreszeitliche Verschiebung der Niederschläge verlängert sommerliche Trockenperioden und reduziert damit die Grundwassermengen und -neubildung im Sommer. Die verringerte Versickerung von Niederschlägen aus Starkregenereignissen in ausgetrocknete Böden verstärkt das Phänomen

insbesondere nach längeren Trockenperioden. In der Folge dieser zwei Einflussfaktoren sinkt der Grundwasserspiegel und der Boden trocknet aus. Damit geht eine verringerte Wasserverfügbarkeit für den urbanen Wasserkreislauf und die Landbewirtschaftung einher. Eine mögliche Konsequenz davon ist eine verschlechterte Grundwasserqualität, die wiederum einen zusätzlichen Aufwand für die Trinkwasserversorgung erfordert. Entsprechende Festlegungen sollten, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 gefordert, in den Entwurf des LROP aufgenommen werden.

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11

Ziffer 11, *„Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.“*, sollte um den Satzteil *„und zu entwickeln“* ergänzt werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik (keine Einwände)

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Abschnitt 4.1.2, Ziffer 04

Unter Ziffer 04 sollte die Strecke „Lüneburg – Salzwedel“ hinzugefügt werden.

Abschnitt 4.1.2, Ziffer 05

Weitere stillgelegte Bahnstrecken sollten angesichts des Klimawandels und des politischen Ziels der Stärkung der Bahn reaktiviert und entsprechend in der Raumordnung berücksichtigt werden. Eine Reaktivierung und der Ausbau stillgelegter Bahnstrecken ist jeglichem Neubau vorzuziehen, um den Flächenverbrauch und eine zusätzliche Zerschneidung von Ökosystemen zu vermeiden.

Aufgrunddessen kritisieren wir, dass Ziffer 05, *„In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.“*, nicht mehr als Ziel, sondern lediglich als Grundsatz festgelegt ist. Wir fordern, dass Ziffer 05 als Ziel bestehen bleibt.

4.1.3 Straßenverkehr

Abschnitt 4.1.3, Ziffer 01

Vor dem Hintergrund der Kriterien, die für die Änderungen des LROP vorgeschlagen werden, halten wir es für erforderlich, das Vorranggebiet Autobahn A 20, das erst 2012 in das LROP aufgenommen wurde, zu streichen. Dieses Vorranggebiet widerspricht etlichen allgemeinen in den Leitlinien und im Entwurf des LROP formulierten Zielen und Grundsätzen. Es konterkariert viele ökologisch gute

Regelungen des LROP, wie die Reduzierung der Flächenneuversiegelung, Walderhalt, Moorschutz und den Biotopverbund und ist entsprechend im vorliegenden Entwurf zu streichen.

Nähere Ausführungen dazu sind unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 zu entnehmen und zu berücksichtigen.

Gleiches gilt auch für die E233 von der A31 bis A1 (zwischen Meppen und Cloppenburg), die im LROP 2017 als "Hauptverkehrsstrasse, vierstreifig" dargestellt ist. Hier würde ein vierstreifiger Ausbau nachweislich zu einer massiven Verkehrszunahme um 100.000 Fahrzeug-km pro Tag und damit einer erheblichen Klimabelastung führen. Zudem würden 610 ha durch die Verbreiterung der Trasse und den Aus- und Neubau von sonstigen Straßen und Wegen versiegelt und hochwertige Naturschutzflächen wie das FFH-Gebiete "Ems" und "Untere Haseniederung" erheblich beeinträchtigt. Die kartographische Darstellung ist dementsprechend in "Hauptstrasse" zu ändern (s. Anlage 4 zu dieser Stellungnahme).

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Abschnitt 4.1.4, Ziffer 01

Die niedersächsischen Flüsse und insbesondere die Flussmündungen von Elbe, Weser und Ems sind mehrfach ausgebaut worden und in Folge dessen weder in einem guten ökologischen Zustand bzw. guten ökologischen Potenzial gemäß WRRL noch in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne der FFH-RL. Einen weiteren Ausbau lehnen wir ab. Deshalb fordern wir weiterhin in der Ziffer 01 den Nebensatz „und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen“ ersatzlos zu streichen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse über umweltverträgliche Ausbauförmungen sind uns zudem nicht bekannt, vielmehr sind alle Ausbauvorhaben, die auf eine größere Tiefe oder Breite des Fahrwassers zielen, mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Wir weisen darauf hin, dass in fast allen ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten in den Flussmündungen der gesamte Wasserkörper als Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Ausbauten von Binnenwasserstraßen - im Landkreis Osterholz der Ausbau der Außen- und der Unterweser - haben sich infolge des verstärkten Tidehubs, der gestiegenen Strömungsgeschwindigkeiten und der damit einhergehenden massiven Ufererosionen, dem gesteigerten Gehalt an Schwebstoffen und dem verschlechtertem Sauerstoffhaushalt direkt negativ auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Unterweser“, „Nebenarme der Weser mit Juliusplate und Strohauser Plate“ und „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ ausgewirkt (SCHIRMER & RACHOR 2011²⁴). Auch das EU-Vogelschutzgebiet Unterweser ist direkt betroffen. Für das Natura 2000-Netzwerk wie auch nach WRRL gilt das Verschlechterungsverbot. Weiterer insbesondere „umweltgerechter Ausbau“ der bedeutsamen niedersächsischen Binnengewässer ist daher kaum möglich. Vor diesem Hintergrund

²⁴ https://www.bund-bremen.net/fileadmin/bremen/Publikationen/Meeresschutz/Die_Wirkungen_der_Wesertiefung_erg_April2012.pdf

sind raumordnerischen Belange der Natura 2000-Gebiete stärker zu gewichten und die geplante Zielaussage zugunsten eines Grundsatzes zurückzunehmen.

Abschnitt 4.1.4, Ziffer 04

Im aktuellen LROP-Entwurf heißt es in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04, „Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln.“. Auch an dieser Stelle fordern wir, den Satzteil „[...] und nach Bedarf zu entwickeln.“ ersatzlos zu streichen. Wie oben bereits erwähnt, lehnen wir einen weiteren Ausbau, der durch diese Formulierung eindeutig legitimiert werden würde, entschieden ab.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01

In Ziffer 01 Satz 4 wird die Festlegung getroffen, dass der Anteil erneuerbarer Energien raumverträglich ausgebaut werden soll. Unserer Ansicht nach, hat der Ausbau erneuerbarer Energien nicht nur raumverträglich, sondern auch **naturverträglich** zu erfolgen.

Um einen naturverträglichen Ausbau der regenerativen Energien zu gewährleisten, sollten die folgenden Bereiche der "Grünen Infrastruktur" aus dem LaPro 2021 (s. Karte 4a Schutzgutübergreifendes Zielkonzept „Grüne Infrastruktur“) als definitive Ausschlussgebiete für regenerative, technische Energien in den LROP-Entwurf 2021 aufgenommen werden:

Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung:

Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen:

- Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften sowie Überschwemmungsgebiete
- Hoch- und Niedermoore gemäß Programm Niedersächsische Moorlandschaften (inkl. Moorgleye und Organomarsch, ohne Sanddeckkulturen und flach überdeckte Moore)
- Binnengewässer/Ästuare

Durch die Aufnahme der oben genannten Gebiete aus der „Grünen Infrastruktur“ des LaPro 2021 als Ausschlussgebiete für regenerative, technische Energien, würden das LROP der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021²⁵ entsprechen. In dieser wird betont, dass im Einklang mit den internationalen Normen der Weltnaturschutzunion (IUCN)²⁶ alle umweltschädlichen

²⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI))

²⁶ Empfehlung der Weltnaturschutzunion (IUCN) vom 10. September 2016 mit dem Titel „Protected areas and other areas important for biodiversity in relation to environmentally damaging industrial activities and

Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten verboten werden sollten. Das Landesraumordnungsprogramm ist zentral zur Umsetzung dieses auf europäischer und globaler Ebene formulierten Ziels. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Geschlossenheit und Integrität der geschützten Lebensräume im Stress des Klimawandels nicht zusätzlich zu beeinträchtigen und damit die Ökosysteme nicht zusätzlich zu destabilisieren.

In Übereinstimmung damit, legt das Nds. LaPro 2021 auf Seite 168 folgendes „übergeordnetes, strategisches Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege für alle Naturräumlichen Regionen“ bei „Entwicklung und Erschließung der landesweiten Grünen Infrastruktur“ fest: *„Die nicht durch Bebauung, Verkehrsflächen und sonstige Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen erhalten und zu einer landesweiten Grünen Infrastruktur i. S. von Kap. 4.1 weiterentwickelt werden.“*

Weiterhin würde das LROP mit den von IUCN, EU-Parlament und neuem LaPro geforderten Festlegungen die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030²⁷ unterstützen, in der es in Kapitel 2.1 heißt „Der Biodiversität ergeht es in Schutzgebieten besser.“. Die Inanspruchnahme von Schutzgebieten durch regenerative Energien wie der Windkraft oder auch durch den Stromnetzausbau, würde den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 entgegenstehen. Die Schutzgebiets-Ziele der EU verfolgt auch die „High Ambition Coalition (HAC) for Nature and People“²⁸, der sich Deutschland angeschlossen hat. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Ziele zudem im Rahmen der UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD).

Folgende Ausführungen aus der Stellungnahme des LfV Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP vom 16.02.2021 sind zu berücksichtigen:

Die vorrangige Unterstützung zur nachhaltigen Erzeugung von regenerativer Energie sehen wir grundsätzlich sehr positiv. Die Nutzung von Wasserkraft ist in diesem Zusammenhang jedoch kritisch und differenziert zu betrachten. Zumindest die Kleinwasserkraft (Anlagen mit einer Leistung von <1 MW) zählt nicht zu einer naturverträglichen und nachhaltigen regenerativen Energieerzeugung. Betrachtet man den Anteil der Stromproduktion der sog. Kleinwasserkraftanlagen (ca. 6.900) an der Stromerzeugung der Gesamtheit aller Wasserkraftanlagen in Deutschland (ca. 7300), so liegt dieser lediglich bei 14%. D.h. über 80% des durch Wasserkraft erzeugten Stroms wird durch wenige große Anlagen erzeugt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Energieerzeugung aus Wasserkraft

infrastructure development“ (Schutzgebiete und andere für die biologische Vielfalt wichtige, in Zusammenhang mit umweltschädlichen Industrietätigkeiten und der Entwicklung von Infrastruktur stehende Bereiche).

²⁷ Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben, Brüssel, den 20.5.2020 COM(2020) 380 final

²⁸ High Ambition Coalition (HAC): Why 30x30? Aufgerufen am 28.01.2022, <https://www.hacfornatureandpeople.org/why-30x30>

am Bruttostromverbrauch in Deutschland 2019 bei lediglich 3,5% lag (Umweltbundesamt 2019²⁹; Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke o.J.³⁰, DAFV 2022³¹). Im Umkehrschluss sorgen die vielen kleinen Anlagen für die Zerstörung der Fließgewässer, die Behinderung der Durchgängigkeit und im großen Maße führen sie zu einer hohen Mortalität bei der Fischfauna. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Streichung der Wasserkraft aus der Ziffer 01 des Abschnitts 4.2.1 als erforderlich an und fordern zusätzlich noch in Anlehnung an das Memorandum deutscher Fachwissenschaftler*innen zum politischen Zielkonflikt Klimaschutz versus Biodiversitätsschutz vom 04.11.2021³² den Rückbau bestehender Kleinwasserkraftwerke.

Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02

Windkraft im Wald

Zunächst möchten wir deutlich machen, dass wir ohne Ausnahmen einen strikten Ausschluss von Windenergienutzung im Wald fordern. Wird dieser, entgegen unserer Forderung, nicht umgesetzt, sind dringend folgende Forderungen in Bezug auf Ausschlussgebiete für Windenergie im Wald zu beachten:

Die Festlegungen in Bezug auf die Waldnutzung durch Windkraft haben sich im LROP-Entwurf 2021 aus naturschutzfachlicher Sicht erheblich verschlechtert.

Schutzgebiete und wertvolle Waldstandorte stellen nun kein klares Ausschlusskriterium mehr dar. Stattdessen heißt es in Ziffer 02 Satz 6, *„Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden.“*. Die Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 besagen Folgendes:

„Die Waldstandorte in den in Anlage 2 festgelegten

- Vorranggebieten Wald sowie*
- Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,*

sind zu erhalten und zu entwickeln.“

Die Begründung zu Ziffer 04 Satz 1 sieht vor: *„Es werden nur historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder*

²⁹ Umweltbundesamt (2019): Nutzung von Flüssen: Wasserkraft. Aufgerufen am 19.01.2022, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/nutzung-belastungen/nutzungvon-fluessen-wasserkraft#wasserkraftanlagen-in-deutschland>

³⁰ Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (o.J.): Installierte Leistung und Stromproduktion. Aufgerufen am 19.01.2022, <https://www.wasserkraft-deutschland.de/wasserkraft/wasserkraft-in-zahlen.html>

³¹ Deutscher Angelfischer-Verband e.V. (DAFV) (2022): Wasserkraft .. ist keine ökologisch verträgliche Form der Energiegewinnung. Aufgerufen am 19.01.2022, <https://www.dafv.de/projekte/wasserkraft>

³² Memorandum deutscher Fachwissenschaftler:innen zum politischen Zielkonflikt Klimaschutz versus Biodiversitätsschutz bei der Wasserkraft 4. November 2021, Energiewende nicht auf Kosten der aquatischen Biodiversität

Vorranggebiet Biotop gesichert sind.“ . Damit wird wertvollen Wäldern in den prüffähigen Natura 2000-Gebieten ein schlechterer Schutz zugestanden, als den mit Ausschluss belegten Vorranggebieten Wald außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Mit den geänderten Festlegungen wird Windkraft in Wäldern, die als Vorranggebiet Natura 2000 oder Biotopverbund festgelegt sind, grundsätzlich ermöglicht, sofern sie deren Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen. Es gibt keine eindeutige Festlegung mehr, die Windkraft innerhalb von historisch alten Waldstandorten, Waldschutzgebieten nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung, Wäldern in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten, Wäldern in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des NAGBNatSchG einstweilig sichergestellten Gebieten und Wäldern in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des NAGBNatSchG ausschließt. Die angesprochenen, neuen Festlegungen in Ziffer 02 Satz 6 und 7 lehnen wir ausdrücklich ab.

Die Festlegung in Ziffer 02 Satz 8, *„In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.“*, lehnen wir ebenfalls ab. Wald- wie auch Offenlandflächen in Landschaftsschutzgebieten sind von Windenergie freizuhalten.

Es sei an die vom MU unterzeichnete „Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“³³ erinnert. Die geänderten Festlegungen des LROP mißachten diese Abschlussklärung, die besagt: *„Allerdings wird die potenzielle Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben. Ein zu entwickelnder Katalog mit konkreten Kriterien beschreibt die zulässige Gebietskulisse (Ausschluss u.a. von FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, artenschutzrelevanten Beständen, geschützten Biotopen, Biosphärenreservaten, Waldschutzgebieten, unzerschnittene Waldgebiete, Flächen mit besonderer Erholungsfunktion).“*.

Der LROP-Entwurf setzt keines der genannten Ausschlusskriterien mehr um, sondern führt stattdessen eine Vorranggebietskulisse Wald ein, die Windenergie ausschließt. Das LROP weist jedoch Vorranggebiete Wald weder in Natura 2000-Gebieten noch auf Biotopverbundflächen aus. Dies führt dazu, dass alte Waldstandorte in Natura 2000-Gebieten vor Inanspruchnahme durch WEA schlechter geschützt sind als im normalen Wirtschaftswald. Denn in Natura 2000-Gebieten werden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit diesem LROP unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. Dies betrifft insbesondere die Natura 2000-Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete umgesetzt sind. In Naturschutzgebieten ist Windenergie weiterhin unzulässig.

³³ Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen vom 03.03.2020

Vom Vorschlag der Niedersächsischen Landesforsten zur Ausschlussgebietskulisse von WEA im Wald³⁴, weist der LROP-Entwurf tatsächlich nur knapp 62% als Vorranggebiet Wald aus. Niedersachsenweit werden 8,5% aller historischen Waldstandorte weder als Vorranggebiet Wald noch als Vorranggebiet Natura 2000/Biotopverbund ausgewiesen und damit auch hochwertige Waldflächen für Windenergie geöffnet.

Weitere 24% der alten Wälder liegen in Vorranggebieten Natura 2000/Biotopverbund und sind prüffähig. Die naturschutzfachliche Verschlechterung gegenüber der „Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ wird am Beispiel des Landkreis Göttingen augenfällig (s. Anlage 3). Dort öffnet dieser LROP-Entwurf ein Drittel des gesamten Waldbestandes als zusätzliche Potentialfläche.

Dem gemeinsamen Ziel, „Windenergie im Wald behutsam ermöglichen“, wird der Entwurf nicht gerecht. Die Festsetzungen dieses LROP-Entwurfs widersprechen selbst dem naturschutzfachlichen Mindestkonsens des „Runden Tisches Windenergie“.

Wir fordern die Berücksichtigung der in der „Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ beschlossenen Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge, die Windenergienutzung im Wald betreffend.

Als Mindestanforderung wären, außer den "historisch alten Waldstandorten" bzw. den Vorranggebieten Wald, auch alle anderen Waldbereiche, die Bestandteil des Schutzgutübergreifenden Zielkonzeptes "Grüne Infrastruktur" der Karte 4a des LaPro 2021 sind (also "Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt", "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung", „Gebiete mit besonderer Bedeutung für landesweit bedeutsame Böden“, „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Großvögel", "Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen für Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften sowie Überschwemmungsgebiete, „Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen für Hoch- und Niedermoore gemäß Programm Niedersächsische Moorlandschaften (inkl. Moorgleye und Organomarsch, ohne Sanddeckkulturen und flach überdeckte Moore)" als Ausschlussgebiete zu werten und fest zu legen. Für die in der LaPro Karte 4a lediglich nachrichtlich dargestellten "Sonstigen Wälder" (hell-rosa) ohne weitere Funktionszuordnung wäre unbeschadet davon auf weitere Ausschlusskriterien zu prüfen.

Desweiteren stellen wir folgende Forderungen auf:

- Verzicht auf Windenergie im Wald in „waldarmen“ Regionen. Als „waldarm“ werden Regionen definiert, deren Waldanteil unter dem Bundesdurchschnitt von derzeit 32 % liegt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im Vergleich der Bundesländer untereinander, Niedersachsen insgesamt als waldarm anzusehen ist (s. Abb. 1).

³⁴ Die Angaben basieren auf den „Vektordaten zur Verwendung in einem Geographischen Informationssystem (GIS) zum LROP sowie den Vektordaten des Forstplanungsamtes <https://www.landesforsten.de/wir/struktur-und-organisation/servicestellen/nfp/nfp-wir/downloads/>“



Abb. 1: Quelle: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) (2019)

- Prüfung auf regionaler Ebene, ob in „waldreichen“ Regionen (Waldanteil über dem Bundesdurchschnitt von derzeit 32 %) Windenergie im Wald möglich sein kann. Ob in „waldreichen“ Regionen Windenergie im Wald möglich ist, muss aufgrund des Waldstandorts (Nährstoffziffer, Vorbelastungen) sowie der Eignung des Waldes als Lebensraum für Flora und Fauna (u.a. Vorkommen „windenergiesensibler“ Arten) geprüft werden. Die aktuelle Bestockung darf dabei nicht im Vordergrund stehen. Bei der Prüfung sollten auch angrenzende Waldstandorte mit einbezogen werden.
- Freihaltung von großen, unzerschnittenen (zusammenhängenden) Waldgebieten
- Die Ausweisung von Vorranggebieten Wald auch in den genannten Kategorien des Schutzgutübergreifenden Zielkonzeptes "Grüne Infrastruktur" einschließlich der darin enthaltenen Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund. Der Entwurf des LROP sieht in Abschnitt 3.1.3 die Möglichkeit solcher Überlagerung vor. Mit dieser Aktualisierung aus dem LaPro wäre auch der vereinbarte Ausschluss von Windenergie in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten, Biotopverbundflächen sowie Kernzonen und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und Naturparkkernzonen im Wesentlichen auf rechtlich sichere, planungstechnisch eindeutige und damit verfahrensbeschleunigende Weise umgesetzt.
- Der fachlich erforderliche Ausschluss von Windenergie bei folgenden Waldflächen (sofern nicht bereits über BNatSchG entsprechend geschützt): naturnahe Wälder, über 100 Jahre alte Laub- und Mischwälder sowie Wälder in großen unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen (UZVR) und solche Wälder, die im Rahmen der Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt als Wälder mit natürlicher Waldentwicklung oder als Wald-Wildnisgebiete ausgewiesen werden sowie der Erhalt von ökologisch wertvollen Lebensräumen für windenergiesensible Arten im Wald und der Ausschluss von WEA in Wäldern, die selbst

naturfern sind, aber an naturnahe, schützenswerte Waldstandorte anschließen (Ausführlichere Erläuterungen s. NABU-Bundesverband 2016[1]) sollte über die geforderte Ausweisung von Vorranggebieten Wald auch in den genannten Kategorien des Schutzgutübergreifenden Zielkonzeptes "Grüne Infrastruktur" durch die gutachterliche Fachautorität des LaPro bereits oft berücksichtigt sein.

- Ausschluss von Windenergie bei folgenden Waldflächen (sofern nicht bereits über BNatSchG entsprechend geschützt): naturnahe Wälder, über 100 Jahre alte Laub- und Mischwälder sowie Wälder in großen unzerschnittenen verkehrarmen Räumen (UZVR) und solche Wälder, die im Rahmen der Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt als Wälder mit natürlicher Waldentwicklung oder als Wald-Wildnisgebiete ausgewiesen werden.
- Grundsätzlich, Erhalt von ökologisch wertvollen Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald
- Ausschluss von WEA in Wäldern, die selbst naturfern sind, aber an naturnahe, schützenswerte Waldstandorte anschließen
(Ausführlichere Erläuterungen s. NABU-Bundesverband 2016³⁵)

Die potentielle Brandgefahr einer WEA und Verursachung eines Waldbrandes ist ein weiterer Kritikpunkt an der Nutzung von Wäldern für die Windenergie. Folgende Ausführungen sind deshalb zu berücksichtigen:

Kritisch zu sehen ist folglich der Verzicht auf Aussagen zum Brandschutz im LROP-Entwurf 2020/21. In den vergangenen Jahren kam es in anderen Bundesländern wiederholt zu Brandereignissen an WEA in oder an Waldstandorten, die sich nicht ohne Weiteres einhegen ließen. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200 m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Der Wiederholung von Großbrandereignissen, wie zuletzt 1975 in der Lüneburger Heide, sollten durch geeignete Regelungen bereits auf der Planungsebene begegnet werden. In unseren Wäldern findet sich eine Speichermasse von ca. 385 t CO₂ pro Hektar in der ober- und unterirdischen Biomasse, dementsprechend wäre bei einem Großbrandereignis gleicher Größenordnung von einer CO₂-Freisetzung von mehr als 3 Mio t auszugehen. Es ist Ziel der Landesregierung, die Energiewende voranzutreiben, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Dementsprechend sollte bereits auf planerische Ebene vorausschauend sichergestellt werden, dass solche Rückschläge vermieden werden.

³⁵ NABU-Bundesverband (2016): Position Windenergie, Naturverträgliche Nutzung der Windenergie an Land und auf See, Forderungen zur Integration von Natur- und Artenschutzbelangen bei der Realisierung der deutschen Energie- und Klimaschutzziele bis 2050.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Pressemitteilung der Niedersächsischen Forstministerin (die gleichzeitig auch Niedersächsische Raumordnungsministerin ist) zum 50. Jubiläum des Welttages des Waldes hinweisen. Die Ministerin stellt sich ausdrücklich hinter den Leitsatz für den Internationalen Tag des Waldes: *"Wälder schützen und nachhaltig nutzen, anstatt sie zu zerstören"*³⁶ und betont, dass der Wald überlebenswichtig sei. Bei der Überarbeitung des LROP besteht die Chance, den Worten auch Taten folgen zu lassen.

Abschnitt 4.2.1, Ziffer 03

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der EE-Ausbau in jedem Fall naturverträglich erfolgen muss und nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artenvielfalt führen darf. In Ziffer 03 Satz 3 heißt es, *„Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; [...] Wir begrüßen, dass rund Dreiviertel der Anlagenleistung (50 GW) im bebauten und versiegelten Bereich errichtet werden sollen und lediglich ein Viertel (15 GW) in Form von Freiflächenphotovoltaik. Weiterhin heißt es in Ziffer 03 Satz 3, [...] im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“*. Um einen naturverträglichen Ausbau zu gewährleisten, sollte es in dieser Festlegung heißen *„[...] im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich **und naturverträglich** umgesetzt werden.“*.

Auf Siedlungsflächen und Dächern gebaute PV-Anlagen weisen kaum negative Einflüsse auf die Fauna auf und haben eine geringe Flächeninanspruchnahme als die Windenergie. Deshalb begrüßen wir den Satz 2 der Ziffer 03. Freiflächenanlagen nehmen, im Gegensatz zu Solaranlagen auf Dächern, Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume. Aufgrunddessen sollten für Freiflächenanlagen ausschließlich Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden (Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder hoher Bodenverdichtung). Wir regen an darüber nachzudenken, die unzähligen Supermarktparkplätze des Landes zu betrachten, da diese ein riesiges Potenzial darstellen, um großflächig Photovoltaik umzusetzen und gleichzeitig Fläche zu sparen.

Im Fall von Ackerflächen sollten nur intensiv genutzte Äcker in Anspruch genommen werden (Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V 2021³⁷). Im Zuge der Anlagenrealisierung sollten diese in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet werden. So können sie zur Extensivierung der Agrarlandschaft beitragen, da in Solarparks auf Pestizide und mineralische Dünger verzichtet wird und somit einen Mehrwert für Klima- und Naturschutz gleichzeitig möglich ist.

³⁶ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2021): Forstministerin Otte-Kinast: „Der Wald ist überlebenswichtig“ Welttag des Waldes feiert 50. Jubiläum. Aufgerufen am 19.01.2022, <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/forstministerin-otte-kinast-der-wald-ist-uberlebenswichtig-198579.html>

³⁷ Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V (2021): Info Photovoltaik, Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik, Nutzung von Solarenergie in urbanen und ländlichen Räumen, auf Dächern und in der Fläche.

Im Hinblick auf den häufigen Kritikpunkt, dass Solarparks landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen, muss gleichzeitig mitbetrachtet werden, dass 60 % der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland aktuell für den Futtermittelanbau genutzt werden und weitere 14 % für „Energiepflanzen“, deren Biomasse energetisch genutzt wird (Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V 2021). Das bedeutet, unser Fleischkonsum nimmt die meisten Äcker für den Futtermittelanbau in Anspruch. Folglich gefährden PV-Anlagen auf Ackerflächen nicht unsere Grundversorgung mit Getreide. Somit begrüßen wir, dass Ziffer 03 Satz 4, der lautet *„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.“*, als Grundsatz und nicht als Ziel formuliert ist. Die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Äckern wird damit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Grundversorgung mit Getreide auch in Zukunft nicht durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Böden durch andere Nutzungen gefährdet werden darf. Der Fall, dass Getreide aufgrund eines Mangels an Anbauflächen importiert werden muss, darf nicht eintreten. Lokale Lebensmittelproduktion stellt auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Die Festlegung in Ziffer 03 *„Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.“*, wurde im überarbeiteten LROP-Entwurf 2021 gestrichen. Dies halten wir für bedenklich, da der noch im letzten Entwurf vorgesehene Vorrang von Flächen, die sich unter Klimaaspekten langfristig nicht mehr für die Landwirtschaft eignen (torfhaltige Böden, Böden mit einer niedrigen Feuchtestufe) ersatzlos entfallen ist. Wir fordern eine erneute Aufnahme dieser Festlegung, ergänzt um die Voraussetzung, dass diese Flächen gleichzeitig lediglich geringe naturschutzfachliche Wertigkeiten aufweisen.

Position der SDW:

Da die Errichtung von PV-Anlagen im besiedelten Bereich deutlich teurer ist, ist davon auszugehen, dass ein wesentlich größerer Anteil im Freiraum umgesetzt wird. Dies gilt erst recht, wenn - wie nun vorgesehen - nahezu die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche aus dem raumordnerischen Schutz des LROP entlassen wird. Dies läuft eindeutig den derzeitigen Anstrengungen zur Umsetzung von Ziel 14 (Neuversiegelung) des "Niedersächsischen Weges" zuwider.

Die Herabstufung des Ausschlusses von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik von einem Ziel zu einem Grundsatz entspricht - wie auch in der Begründung zum LROP dargelegt - einem völligen Verzicht auf raumverträgliche Steuerung der Umsetzung der PV-Entwicklung auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms.

Wir befürchten, dass mit der vorgesehenen Regelung die Flächenkonkurrenz vergrößert wird und eine Explosion der Bodenpreise die Folge ist.

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04

Die bisherigen Eignungsgebiete zur Erprobung der Windenergienutzung auf See sollen für die Standorte Nordergründe und Riffgat sowie die Grenzen ihrer Ausschlusswirkung ersatzlos gestrichen werden. Stattdessen ist geplant, im Küstenmeer Vorranggebiete für die Erprobung der Windenergienutzung auf See mit entsprechenden räumlichen Festlegungen auszuweisen. Dies soll für Nordergründe zeitlich befristet bis zum 31.12.2027 gelten, für Riffgat allerdings unbefristet.

Während die Verlängerung der Frist für Nordergründe angesichts der sehr verspäteten Inbetriebnahme des sog. „Pilot-Windparks“ nachvollzogen werden kann, bedeutet die geplante Änderung für Riffgat einen klaren Paradigmenwechsel und aus naturschutzfachlicher Sicht einen klaren Tabubruch. Bisher war für beide Standorte im Watten- und Küstenmeer klar geregelt, dass dort nur Anlagen für den Probetrieb errichtet werden dürfen. Diese Position hatte die Landesregierung seinerzeit in den Erläuterungen zum LROP auch durch die Feststellung untermauert, dass ein schwerpunktmäßiger Ausbau der Windkraft in der 12-Seemeilen-Zone nicht naturverträglich ist. Von dieser naturschutzfachlich absolut zu unterstützenden Auffassung wird nun abgewichen. Dies ist nicht zu dulden.

Dazu muss mit in den Fokus genommen werden, dass mit der geplanten Vorrang-Festlegung für Riffgat als Vorrangstandort zukünftige Aktivitäten zum Repowering der Anlagen hier ermöglicht bzw. erleichtert werden können.

Im LROP-Entwurf 2020 war zu begrüßen, dass der Abschnitt 4.2 Ziffer 05 des LROP 2017 durch den neuen Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4 ersetzt wurde und so die Gebiete und Räume, die nicht für den Bau und Betrieb von WEA auf See in Anspruch genommen werden dürfen, klar benannt wurden. Nicht zu dulden ist, dass der Ausschluss von Windenergie in Vorranggebieten Natura 2000, im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und im Naturschutzgebiet Borkum Riff gestrichen wurden. Damit haben sich die Festlegungen aus naturschutzfachlicher Sicht verschlechtert.

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 26. 8. 2010 heißt es:

„§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) [...] *Der Nahrungsreichtum des ca. 10 bis 25 m tiefen Meeresgebietes ist ein Anziehungspunkt für See- und Küstenvögel. Es ist ein bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet u. a. für den Sterntaucher. Zwischen dem NSG „Borkum Riff“ und dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer bestehen enge ökologische Wechselbeziehungen.“*

Die Bedeutung des Gebietes für die See- und Küstenvögel, den Vogelzug und die Vogelrast wird bereits aus dieser amtlichen Beschreibung deutlich. Eine Nutzung durch Windenergie ist nicht mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar.

Die Ergänzung um das Ziel „Die Bedeutung des Küstenmeeres für den Vogelzug und die funktionalen Zusammenhänge für wertbestimmende Arten des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind bei der Windparkplanung auch außerhalb des Vorranggebiets Natura 2000 zu beachten.“, begrüßen wir, denn geschützte Arten und Habitate (nach der FFH-, der Vogelschutz-Richtlinie, Abkommen wie OSPAR und HELCOM) müssen grundsätzlich, nicht nur innerhalb der Schutzgebiete, unter Schutz stehen.

4.2.2 Energieinfrastruktur

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11

Kabelanbindungen

Wir begrüßen, dass die Festlegung zum Bauzeitenfenster, dass Bautätigkeiten nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November durchgeführt werden dürfen, im LROP-Entwurf 2021 wieder aufgenommen wurde. Zu bemängeln ist jedoch, dass die Festlegung als Grundsatz aufgenommen und nicht wie ursprünglich im LROP 2017 als Ziel formuliert ist. Wir fordern die im LROP 2017 ursprünglich als Ziel formulierte Festlegung des Bauzeitenfenster.

Die Festlegungen zu den Verlegeverfahren sollen im Wesentlichen übernommen werden. Nach wie vor ist allerdings auch in der geplanten Festlegung (Ziffer 11 Satz 4) nur von der Nutzung störungsarmer Verlegeverfahren in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen die Rede. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021 angemerkt, reicht dies nicht aus. Erforderlich ist eine Festlegung, wonach jeweils das nachgewiesenermaßen störungsärmste Verlegeverfahren bei den Kabelverlegungen zur Anwendung kommen muss. Dieses sollte nicht nur für die für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen gelten. Die Forderung ist umso dringlicher, als zukünftig angesichts der geplanten Verwendung leistungsfähigerer und damit dickerer, schwerer Kabelsysteme neue Verletechniken zur Anwendung kommen könnten.

Wir fordern, die bestmögliche Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten in Bezug auf die Verlegung von Kabelsystemen, um die Beeinträchtigungen durch neue Kabelsysteme so weit wie möglich zu reduzieren. Deshalb sollte Ziffer 11 Satz 11 genauso wie Ziffer 11 Satz 8 als Ziel festgelegt werden. Dieser lautet, „Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/ Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten der gemäß Satz 3 in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) erfolgen.“. Durch die Festlegung als Grundsatz ist abzusehen, dass Satz 11 bei einer möglichen Abwägung hinter anderen Belangen zurückstehen wird. Somit wird nicht gewährleistet, dass Kabelsysteme im Bereich Baltrum/Langeoog erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten in den Vorranggebieten Kabeltrasse in Anspruch genommen werden. Wir fordern deshalb, Ziffer 11 Satz 11, wie ursprünglich im LROP 2017, als Ziel festzulegen.

Laut Amprion ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt klar, dass der Grundsatz (Ziffer 11 Satz 11) nicht beachtet werden wird und Langeoog und Baltrum vor der Ausschöpfung der Kapazitäten in Anspruch genommen werden: „Planerisch und technisch ist eine Realisierung von insgesamt zwölf Systemen über Norderney möglich. Aktuell ist dieser Raum bereits mit zehn Systemen belegt bzw. beplant. Die

Realisierung von zwei weiteren Systemen bis 2030 führt zu räumlichen und technischen Engpässen aufgrund der hierfür nötigen Projektabfolgen auf Norderney und bei der Anlandung in Hilgenriedersiel. Diese werden daher erst nach 2030 realisiert. Um die Engpässe zu vermeiden und um eine langfristige Planung zu ermöglichen, sind neue Korridore für die Anlandungen und in der 12-sm-Zone der deutschen Nordsee notwendig. Die Studien, die TenneT und Amprion im Vorfeld durchgeführt haben, ergeben, dass die Trassenkorridore über Langeoog und Baltrum im Vergleich zu anderen Korridoren die konfliktärmsten Raumwiderstände aufweisen.“ (Amprion o.J.³⁸)

Folglich wurde die Festlegung in Ziffer 11 Satz 11 nur noch zum Schein mit in den LROP-Entwurf 2020/21 aufgenommen. Dies unterstützt nicht das Vertrauen in die Ziele und Grundsätze des LROP.

Nähere Ausführungen zu den möglichen Auswirkungen der Änderungen auf den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer finden sich in unserer Stellungnahme vom 19.03.2021.

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12

Während Ziffer 12 Satz 1 im LROP-Entwurf 2020 noch als Ziel festgelegt war, ist der Satz, „Die Weiterführung von Kabeltrassen von den Anlandungspunkten soll mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Erdkabeltrasse durchgeführt werden.“, im LROP-Entwurf 2021 in Ziffer 12 Satz 2 nur noch als Grundsatz formuliert. Somit wird die Pflicht zur Verwendung von Erdkabeln gelockert. Dies ist nicht zu dulden. Die Festlegung sollte als Ziel bestehen bleiben, da die Verwendung von Erdkabeln in Bezug auf die meisten Schutzgüter zu geringeren Beeinträchtigungen führt, als die Verwendung von Freileitungen.

Wir begrüßen, dass durch die Festlegung in Ziffer 12 Satz 1 nun auch die Abschnitte von den Verknüpfungspunkten mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz bis zu den Konverterstandorten als Erdkabeltrasse durchzuführen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Carina Kiki
LabÜN GbR

³⁸ Amprion (o.J.): FAQ Seetrassen 2030. Aufgerufen am 19.01.2022, <https://offshore.amprion.net/FAQ/FAQ-Seetrassen-2030/>

Anlagen

- Anlage 1 BUND-Wildkatzenwegeplan, Vernetzungslinien
- Anlage 2 Ausführungen des Regionalverbands Westharz zum Beteiligungsverfahren zur Änderung des LROP Niedersachsen
- Anlage 3 Inanspruchnahme von Wald im Landkreis Göttingen
- Anlage 4 Stellungnahme des NABU-Regionalverbandes Emsland/Grafschaft Bentheim zur Änderung der Verordnung über das LROP - Stellungnahme des NABU zu den allgemeinen Planungsabsichten vom 12.12.2019
- Anlage 5 KNV-Stellungnahme zur Änderung des LROP Niedersachsen, Öffentliche Bekanntmachung; Beteiligungsverfahren vom 15.01.2022